



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2014/200/3023**

| <u>Fachbereich/Aktenzeichen</u> | <u>Datum</u> | <u>öffentlich</u> |
|---------------------------------|--------------|-------------------|
| Fachdienst Finanzmanagement     | 31.07.2014   |                   |

---

**Thomas Wulf**

| <u>Beratungsfolge</u> | <u>Zuständigkeit</u> | <u>Termin</u> |
|-----------------------|----------------------|---------------|
| Finanzausschuss       | Vorberatung          | 17.11.2014    |
| Rat                   | Entscheidung         | 15.12.2014    |

**Festlegung von Wertgrenzen und Verfahren: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen (§ 83 GO) bzw. Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 GO)**

**Beschlussvorschlag:**

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO gelten ab einem Betrag von 50.000 EUR als erheblich.
- Mehrere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Planungsstelle und Jahr sind zu summieren. Erheblich sind mehrere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in der Summe ab einem Betrag von 50.000,00 EUR.
- Ausgenommen von den Regelungen nach 1. sind folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
  - die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen;
  - die aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtung (z.B. Mietverträgen) beruhen;
  - die sich aufgrund von durchgeführten Ausschreibungsverfahren ergeben;
  - die den Haushalt nicht belasten, wie
    - durchlaufende Gelder,
    - innere Verrechnungen,
    - ertrags- bzw. einzahlungsbedingte Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen;
  - die sich im Rahmen des Jahresabschlusses z.B. auf die Zuführung zu Rückstellungen, auf Abschreibungen bzw. auf sonstige Geschäftsvorfälle beziehen.
- Der Rat stimmt der Übertragung der Entscheidungsbefugnis durch den Kämmerer auf den Leiter des Fachdienstes Finanzen hinsichtlich nicht erheblicher über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 25.000 EUR zu (§ 83 Abs. 1 Satz 4 GO).

5. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten 1. und 2. sinngemäß.
6. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

### Sachverhalt:

Die Vorlage wurde aufgrund der einstimmigen Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 17.11.2014 und weiteren Gesprächen angepasst.

Hintergrund: In der Sitzung des Finanzausschusses am 17.11.2014 wurde folgender Beschlussvorschlag zu 1. „ad hoc“ erarbeitet:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO gelten als erheblich wenn:
  - a. die über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung den Ansatz der jeweiligen Planungsstelle um 50 %, mindestens aber um 50.000 Euro, überschreitet oder
  - b. die über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung den Ansatz der jeweiligen Planungsstelle um 50.000 Euro überschreitet.

Zielrichtung der Diskussion war einerseits, eine prozentualen Bezug zum Haushaltsansatz einzuziehen, der aber sog. Bagatellabweichungen nicht erfassen sollte, und andererseits, eine absolute Summe festzulegen, ab der der Rat unabhängig von einer prozentualen Abweichung zu beteiligen ist.

Im Rahmen der Überarbeitung der Beschlussvorlage für den Rat viel nunmehr auf, dass es keinen Fall nach Ziffer 1a) geben kann, da dieser bereits über 1b) erfasst ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Erheblichkeitsgrenze auf absolut 50.000 EUR festzulegen.

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass die bisherigen Regelungen zur Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen einer Überarbeitung bedürfen.

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Beschlusslage des Rates vom 24.09.2001 und 10.02.2003 zu vereinheitlichen, der geänderten Gesetzeslage (NKF) und den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Im Einzelnen wird dies wie folgt begründet:

- Vielfach liegen den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen Sachverhalte zugrunde, die einen finanziellen Mehrbedarf aufgrund von gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Verpflichtungen bzw. nach durchgeführten Ausschreibungsverfahren nach sich ziehen. Hier erscheinen die Wertgrenze von 25.000 EUR und eine damit einhergehende Ratsentscheidung sachfremd, da eine Entscheidungsmöglichkeit nicht gegeben ist.
- Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Rückstellungen, Abschreibungen etc.) ergeben sich immer wieder Sachverhalte, die unabweisbar zu verbuchen sind. Hier wird die geltende Wertgrenze regelmäßig überschritten. Eine Entscheidungsmöglichkeit ist hier jedoch in keiner Art und Weise gegeben.

- Des Weiteren ist vielfach eine schnelle Entscheidung zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen notwendig, vielfach kann nicht bis zur nächsten Ratssitzung zugewartet werden. Die Lösung über eine Dringlichkeitsentscheidung ist jedoch ebenfalls nicht sachgerecht, da diese nach der Gemeindeordnung grds. für sogenannte Ausnahmesituationen vorgesehen ist.
- Regelungen zu über- bzw. außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen fehlen derzeit vollständig.

Gem. § 83 Abs. 2 GO sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

Die GO unterscheidet zwischen verschiedenen Formen von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen:

| Form  | Entscheidungsbefugnis  | Norm           |
|---|--|----------------|
| nicht erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen | Kämmerer (bzw. Bürgermeister, wenn Kämmerer nicht bestellt ist) / Rat kann andere Regelung treffen | § 83 Abs. 1 GO |
| erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen       | Rat (vorherige Zustimmung)   | § 83 Abs. 2 GO |

Der Begriff der Erheblichkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist von der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse näher auszugestalten. Ausgehend von einem Aufwandsvolumen >67 Mio. EUR erscheint es sachgerecht und angemessen, über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen < 50 TEUR (0,07 % des Aufwandsvolumens) als nicht erheblich einzustufen. So wird einerseits das Budgetrecht des Rates gewahrt, andererseits aber die schnelle Handlungsfähigkeit der Verwaltung sichergestellt. Gleiches gilt für die Ausnahmen (vertragliche Verpflichtung etc.). Hier bestehen keine Einflussmöglichkeiten durch den Rat, da die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zwingend vorzunehmen sind.

Grundsätzlich ist bei allen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen eine Deckung (z.B. durch Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen) zu gewährleisten. Die Informationsrechte des Rates bleiben aufgrund der Mitteilungsverpflichtung gewahrt.

Im Jahr 2013 sind insgesamt 85 über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen i.H.v. 4.752.561,67 EUR genehmigt worden - enthalten waren 2,1 Mio. EUR aufgrund der durchgeführten Sondertilgung eines Darlehens. Bereinigt um diesen Sondereffekt betrug die durchschnittliche Höhe der über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen damit ca. 31 TEUR. Die Spannbreite (bereinigt um den Sondereffekt) der über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen lag zwischen 60 EUR und 370 TEUR. 15 über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen lagen oberhalb der Wertgrenze von 25 TEUR, davon wurden 4 per Dringlichkeitsentscheidung freigegeben.